

**Expertenkommission
rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU)**

Subkommission Risikokapital

TEILBERICHT RISIKOKAPITAL

MITGLIEDER DER SUBKOMMISSION RISIKOKAPITAL:

?? Dr. Markus Neuhaus (Pricewaterhouse Coopers, Vorsitz)

?? Angelo Digeronimo (ESTV)

?? Dr. Philippe Jeanneret (seco)

?? Romain Marti (Eidgenössische Bankenkommission)

?? Hans-Jürg Neuhaus (Inspektorat, ESTV)

?? Stefano Pelli (Steuerverwaltung Kanton Tessin)

I.	AUFTRAG	5
II.	ZIELSETZUNG DER ZU PRÜFENDEN MASSNAHMEN	6
III.	ÜBERSICHT ÜBER DIE ZU BEHANDELNDEN FRAGESTELLUNGEN	6
IV.	RISIKOKAPITALGESELLSCHAFTEN	6
1.	Rechtsform von Investitionsgesellschaften: Risikokapitalgesellschaft, Anlagefonds, Investitions- oder Beteiligungsgesellschaften	6
2.	Nicht steuerrechtliche Problemstellungen der Schweizer Risikokapitalgesellschaften.....	7
3.	Steuerliche Behandlung von Risikokapitalgesellschaften gemäss BRKG.....	7
4.	Internationaler Rechtsvergleich.....	8
5.	Steuerliche Behandlung des Aktionärs einer Risikokapitalgesellschaft.....	8
6.	Transparente Besteuerung von Risikokapitalgesellschaften.....	9
7.	Transparente versus nicht transparente Besteuerung von Risikokapitalgesellschaften: Übersicht und Konklusion.....	11
8.	Anlagefondsrechtliche Überlegungen.....	13
9.	Vergleich mit der Besteuerung von offshore Strukturen	16
10.	Besteuerung als Holdinggesellschaft im Sinne von Art 28 StHG.....	16
11.	Umsatzabgabe	17
12.	Vorschlag: Wahlrecht	17
13.	Einbezug der Investment-, Beteiligungsgesellschaften in das Wahlrecht	18
14.	Beurteilung des Wahlrechts aus international-steuerrechtlicher Sicht	18
15.	Beurteilung im Lichte einer möglichen Beteiligungsgewinnsteuer mit Halbeinkünfteverfahren.....	18
16.	Beurteilung im Lichte einer möglichen zukünftigen Unternehmenssteuer.....	19
17.	Quantifizierung der steuerlichen Mehr- oder Mindererträge	19
V.	BUSINESS ANGELS	20
1.	Problemstellung: Vorschlag des Bundesrates.....	20
2.	Steuerliche Behandlung der Business Angels gemäss Risikokapitalgesetz.....	20

3.	Internationaler Rechtsvergleich.....	21
4.	Gewerbsmässiger Wertpapierhandel	21
5.	Beurteilung im Lichte einer möglichen Beteiligungsgewinnsteuer mit Halbeinkünfteverfahren.....	23
6.	Vorschlag	23
7.	Quantifizierung der steuerlichen Mehr- oder Mindererträge	23
8.	Administrativer Aufwand	24
VI.	LIMITED PARTNERSHIP	24
1.	Neue Kategorie von Personengesellschaft	24
2.	Besteuerung von Personengesellschaften heute	24
3.	Folgerung	25
4.	Vorschlag	25

I. AUFTRAG

Gemäss Verfügung vom 7. Juli 2000 hat das Eidg. Finanzdepartement die Expertenkommission rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU) damit beauftragt:

- zwecks Standortverbesserung gezielte Massnahmen für die rechtsformneutrale Förderung des Risikokapitals zu unterbreiten,
- zudem sind die damit verbundenen Mehr- und Mindererträge zu beziffern.

Mit Bericht vom 18. September 2000 hat der Bundesrat diesen Auftrag spezifiziert:

Es seien folgende vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen (siehe Bericht des Bundesrates, Bundesblatt 2000, S. 5580):

- Steuerlicher Status von Risikokapital: Mittelfristige Lösung im Rahmen der Abschaffung gewisser Auswirkungen von Doppelbesteuerung. Auftrag an das EFD, eine auf das System der Anlagefonds abgestützte Formel zu prüfen.
- Steuerlich Förderung von Business Angels: Das Gesetz über die Risikokapitalgesellschaften (BRKG) hat entsprechende Bestimmungen eingeführt. Diese müssen auf die Kantone ausgedehnt werden. Spätere Bilanz dieser Erweiterung. Auftrag an das EFD, den steuerlichen Status von Business Angels genauer zu umschreiben, insbesondere im Bereich der Kapitalgewinne.

Detailliertere Ausführungen zu diesen beiden Fragestellungen finden sich im Bundesblatt 2000, S. 5563 ff.

II. ZIELSETZUNG DER ZU PRÜFENDEN MASSNAHMEN

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben unseres Erachtens zwei Ziele anzustreben:

1. Förderung der Bereitstellung von Risikokapital im Sinne des Bundesgesetzes über die Risikokapitalgesellschaften vom 8. Oktober 1999 (BRKG)
2. Beurteilung hinsichtlich ihrer Rechtsformneutralität (in einem weit verstandenen Sinne), wobei dieses Kriterium auch auf die bereits bestehenden Massnahmen gemäss geltendem BRKG anzuwenden ist.

III. ÜBERSICHT ÜBER DIE ZU BEHANDELNDEN FRAGESTELLUNGEN

Nachfolgend sind folgende Fragen zu erläutern:

1. Steuerstatus von Risikokapitalgesellschaften
2. Steuerstatus von Business Angels
3. Rechtsform des limited partnership und seine steuerlichen Auswirkungen

IV. RISIKOKAPITALGESELLSCHAFTEN

1. RECHTSFORM VON INVESTITIONSGESELLSCHAFTEN: RISIKOKAPITALGESELLSCHAFT, ANLAGEFONDS, INVESTITIONS- ODER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN

Schweizer Risikokapitalgesellschaften müssen in der Form einer Aktiengesellschaft errichtet werden (BRKG Art. 2).

Ausländische Risikokapitalgesellschaften werden oft entweder als Aktiengesellschaften oder als limited partnerships organisiert.

Schweizer Anlagefonds sind vertraglich strukturiert (Art. 3 Abs. 1 AFG und Art. 6 AFG: Kollektivanlagevertrag). Körperschaftlich organisierte Anlageformen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Anlagefondsgesetzes.

Ausländische Anlagefonds sind oft als juristische Personen strukturiert, entweder als offene mit variablem Kapital oder als geschlossene mit fixem Kapital.

Investitions- oder Beteiligungsgesellschaften werden in der Form von Aktiengesellschaften strukturiert und werden weder vom BRKG noch vom Anlagefondsgesetz (AFG) erfasst.

2. NICHT STEUERRECHTLICHE PROBLEMSTELLUNGEN DER SCHWEIZER RISIKOKAPITALGESELLSCHAFTEN

Es sei vorweg gesagt, dass die Probleme der Schweizer Risikokapitalgesellschaften nicht bloss im steuerlichen Bereich liegen. Insbesondere folgende Aspekte sind ebenso dringlich:

- Investitionslimite: 50 % oder mehr der Eigenmittel müssen in Schweizer Unternehmen investiert werden. Die Fokussierung auf Schweizer Unternehmen ist einerseits aufgrund der Zielsetzung des BRKG verständlich, andererseits aber in der praktischen Umsetzung eine erhebliche Einschränkung;
- Überschuldungsdefinition nach Art. 725 Obligationenrecht und damit verbundene Rechtsfolgen.

3. STEUERLICHE BEHANDLUNG VON RISIKOKAPITALGESELLSCHAFTEN GEMÄSS BRKG

Aus steuerlicher Sicht profitieren Risikokapitalgesellschaften (RKG) gegenüber anderen Kapitalgesellschaften von einem erweiterten Teilungszug für Dividenden und Kapitalgewinne (Art. 4 BRKG: 5 % und CHF 250'000, statt 20 % und CHF 2 Mio.) und sie sind von der Emissionsabgabe (Art. 4 BRKG) befreit.

Ungelöste Steuerprobleme (nicht abschliessend):

- Liquidation, Teilliquidation oder Substanzdividende einer RKG: dies führt zu steuerbarem Ausschüttungssubstrat bei den Aktionären. Bei natürlichen Personen mit Aktien im Privatvermögen führt dies zu einer Umwandlung von Kapitalgewinnen, welche die Risikokapitalgesellschaft erwirtschaftet hat zu steuerbarem Vermögensertrag.
- Risikokapitalgesellschaften dürfen wohl öfters als andere Gesellschaften (auch als übliche Investmentgesellschaften) nach einer gewissen Zeit und Zielerreichung wieder liquidiert werden (gleich wie Private Equity Strukturen). Die Problematik des Nennwertprinzips, insbesondere die Besteuerung von wieder ausgeschüttetem Agio, zeigt sich auch hier deutlich. Die Frage der Agio-Besteuerung wird im Rahmen der Diskussion der Beteiligungsgewinnsteuer zur Zeit separat behandelt. Inwiefern diese Problematik überdies im Zusammenhang mit der diskutierten Einführung der nennwertlosen Aktien gelöst wird, ist unklar.

- Eine Risikokapitalgesellschaft wird allenfalls Effekthändlerin i.S. der Umsatzabgabe, was zu zusätzlichen Transaktionskosten führt (Anlagefonds sind neu nicht mehr Effekthändler).
- Die Gewährung des Holdingprivilegs auf kantonaler Ebene dürfte in gewissen Fällen auf Schwierigkeiten stossen.
- Kapitalsteuer (Kantons- und Gemeindesteuern).

4. INTERNATIONALER RECHTSVERGLEICH

Dieser Teil des Berichtes konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abgeschlossen werden und wird separat nachgereicht.

5. STEUERLICHE BEHANDLUNG DES AKTIONÄRS EINER RISIKO-KAPITALGESELLSCHAFT

Ein Aktionär einer Risikokapitalgesellschaft wird auf thesaurierten Gewinnen nicht besteuert.

Ausgeschüttete Gewinne stellen steuerbaren Vermögensertrag dar. Dessen steuerliche Behandlung hängt vom Steuerstatus des Aktionärs ab und insbesondere davon ab, ob eine juristische Person den Beteiligungsabzug geltend machen kann.

Die Besteuerung eines allfälligen Veräusserungserlöses hängt wesentlich vom Steuerstatus des Aktionärs ab: natürliche Person vs juristische Person, Privatvermögen vs Geschäftsvermögen und bei juristischen Personen von der Höhe der Beteiligung.

Ob ein Kapitalgewinn realisierbar ist oder nicht hängt massgeblich von den Marktgegebenheiten ab, ob eine Kotierung besteht und damit ein Markt oder ob sich auch ohne Kotierung ein Käufer finden lässt. Zudem entscheidet darüber auch die unternehmerische Zielsetzung einer RKG. Oft werden solche Gebilde nach einer gewissen Zeitdauer und Erreichung (oder Verfehlung) des Ziels liquidiert. Findet sich kein Käufer, so ist ein Ausstieg bloss auf dem Weg einer Kapitalherabsetzung / (Teil-)Liquidation möglich.

Laufende Erträge der RKG werden beim Aktionär nicht laufend und sofort besteuert. Reinvestitionen können demnach ohne Steuerfolgen auf Stufe Aktionär erfolgen. Sie werden auf Stufe RKG besteuert. Davon ausgehend, dass eine RKG den Holdingsstatus hat, beschränkt sich die laufende Steuerbelastung auf 8.5 % direkte Bundessteuer, allenfalls findet der Beteiligungsabzug Anwendung.

Kapitalgewinne auf Stufe RKG werden bei Ausschüttung in Vermögensertrag umqualifiziert, was für natürliche Personen mit Aktien im Privatvermögen zu zusätzlichen

Steuern führt, für juristische Personen, welche den Beteiligungsabzug geltend machen können, zu geringeren Steuern.

6. TRANSPARENTE BESTEUERUNG VON RISIKOKAPITALGESELLSCHAFTEN

6.1 Zielsetzung

Mittels transparenter Besteuerung von Risikokapitalgesellschaften soll folgendes vermieden werden:

- einerseits die wirtschaftliche Doppelbesteuerung und
- andererseits die Umqualifikation von Kapitalgewinnen, welche bei direkter Realisation oder Realisation via einen Schweizer Anlagefonds von privaten Investoren steuerfrei möglich wäre, in steuerbaren Vermögensertrag.

Von einer RKG erwirtschaftete Gewinne würden steuerlich direkt dem Aktionär zugerechnet, ohne steuerliche Thesaurierung auf Stufe RKG und ohne allfällige steuerrechtliche Umqualifikation in Vermögensertrag.

6.2 Steuerliche Behandlung von RKG gemäss den Regeln der Anlagefonds

6.2.1 Steuerliche Behandlung von Schweizer Anlagefonds

Schweizer Anlagefonds sind steuerlich grundsätzlich transparent.

Kapitalgewinne werden steuerlich als solche an die Investoren "weitergegeben", ebenso die übrigen Erträge. Damit wird eine steuerliche Umqualifizierung von Erträgen im Vergleich zum Direktbesitz durch den Investor vermieden.

Verrechnungssteuern werden durch den Anlagefonds zurückgefordert, seine Ausschüttungen, grundsätzlich mit Ausnahme von Kapitalgewinnen, unterliegen der Verrechnungssteuer.

6.2.2 Steuerliche Behandlung ausländischer, inkorporierter Anlagefonds

Bezüglich der steuerlichen Behandlung ausländischer, inkorporierter Anlagefonds besteht keine einheitliche Praxis. Die Eidg. Steuerverwaltung und mit ihr verschiedene Kantone behandeln solche Gebilde steuerlich transparent, verschiedene Kantone akzeptieren hingegen ihre Rechtsstruktur und behandeln sie und die Anleger wie juristische Personen und Aktionäre. Letzterer werden demnach auf thesaurierten Gewinnen nicht besteuert und können mittels Veräusserung einen steuerfreien Kapitalgewinn realisieren.

6.2.3 Steuerfreie Realisation von Kapitalgewinnen bei transparenter Behandlung von RKG

Es stellt sich die Frage, ob im Falle einer Risikokapitalgesellschaft, welche steuerlich transparent im Sinne eines Anlagefonds behandelt wird, Kapitalgewinne tatsächlich gleich wie bei Anlagefonds steuerfrei den privaten Investoren weitergeleitet werden könnten oder nicht.

Eine Verneinung würde auf dem Argument basieren, dass eine Risikokapitalgesellschaft über die schlichte Verwaltung des Vermögens hinausgehe und Kapitalgewinne die Folge planmässiger Realisierung von Wertvermehrungen seien. Entsprechend würden derart realisierte Kapitalgewinne beim Anleger steuerbares Einkommen darstellen.

Eine solche Argumentation unterstellt, dass eine Risikokapitalgesellschaft ihre Mittel aktiver bewirtschaftet als ein Anlagefonds und deshalb den Anleger zum gewerbsmässigen Wertschriftenhändler macht. Unklar wäre dabei, welche sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen eine solche Betrachtung hätte.

Im Rahmen der Beantwortung von Fragen zur steuerlichen Behandlung von "Vermögen ähnlicher Art" nach Art. 4 Abs. 1 lit. c Verrechnungssteuergesetz hat die Eidg. Steuerverwaltung mit Schreiben vom 28. August 1999 dahingehende Äusserungen gemacht. Da in jenem Schreiben jedoch nicht von Risikokapitalgesellschaften im Sinne des BRKG gesprochen wurde, ist davon auszugehen, dass die dortigen Ausführungen die Eidg. Steuerverwaltung für die hier zu diskutierende Frage nicht binden.

Es besteht demnach auch kein Grund, im Rahmen einer steuerlichen transparenten Erfassung von Risikokapitalgesellschaften Kapitalgewinne gerade nicht als private und damit steuerfreie Kapitalgewinne den privaten Anlegern weitergeben zu wollen / können.

Die steuerfreie Auszahlung von Kapitalgewinn an den Investor müsste demnach mittels Coupon Nr. 2 möglich sein und zwar unabhängig davon, ob Risikokapitalgesellschaften tatsächlich dem Anlagefondsgesetz unterstellt würden, oder ob bloss die steuerlichen Regeln der Anlagefonds mit ihrer Transparenz zur Anwendung kämen.

7. TRANSPARANTE VERSUS NICHT TRANSPARENTE BESTEUERUNG VON RISIKOKAPITALGESELLSCHAFTEN: ÜBERSICHT UND KONKLUSION

7.1 Betrachtung aus Sicht natürlicher Personen als Investoren

7.1.1 Übersicht

Nachfolgend wird ein Vergleich zwischen der steuerlichen Behandlung einer Risikokapitalgesellschaft nach den Regeln einer Kapitalgesellschaft und als transparentes Gebilde im Sinne eines Anlagefonds vorgenommen, unter Einbezug der steuerlichen Situation des Anlegers als natürliche Person.

	Risikokapitalgesellschaft	Aktionär RKG	Anleger Anlagefonds
Kapitalgewinne auf Beteiligungen unter 5 %	8.5 % direkte Bundessteuer	Ausschüttung max. 40 %	Steuerfrei
Kapitalgewinne auf Beteiligungen über 5 %	Beteiligungsabzug	Ausschüttung max. 40 %	Steuerfrei
Laufende andere (Vermögens-) Erträge	8.5 % direkte Bundessteuer	Bei Thesaurierung: 0 %; Bei Ausschüttung Max. 40 %	Laufende Besteuerung max. 40 %
Verkauf des Anteils	-	Steuerfreier Kapitalgewinn (insbesondere auch für thesaurierte Erträge)	Steuerfreier Kapitalgewinn (auch für pro rata Erträge)
Rückgabe des Anteils		Teilliquidation: Max. 40 %	Steuerfrei (auch für pro rata Erträge)
Liquidation der Struktur	Realisation stiller Reserven: Besteuerung abhängig von Art des Aktivums (Beteiligungsabzug ja - nein)	Max. 40 %	Kapitalgewinne steuerfrei, Rest steuerbar

7.1.2 Konklusion aus Sicht natürlicher Personen als Investoren

Diese Darstellung zeigt, dass die heutige steuerliche Behandlung von Risikokapitalgesellschaften für eine Fallgruppe von Steuerpflichtigen bezüglich einer spezifischen Konstellation speziell nachteilig ist:

- Natürliche Personen mit Privatvermögen, wobei die RKG mehrheitlich Kapitalgewinne realisiert, welche bei direkter Realisation durch die Anleger oder bei Realisation durch einen Schweizer Anlagefonds als steuerfreie private Kapitalgewinne qualifiziert würden und die Anteile an der RKG nicht mittels steuerfreiem privatem Kapitalgewinn veräussert werden können. Die gesamten Erträge können dann den privaten Anlegern bloss in der Form von steuerbarem Vermögensertrag zugeführt werden.

Andererseits profitieren gewisse Fallgruppen von Steuerpflichtigen von einer separaten Besteuerung von RKG, insbesondere wenn sie als Holdinggesellschaften qualifizieren:

- Natürliche Personen mit Privatvermögen, wenn die Aktien an der RKG mittels steuerfreiem Kapitalgewinn veräussert werden können oder juristische Personen als Aktionäre, welche auf Dividendenausschüttungen den Beteiligungsabzug geltend machen können. Damit lässt sich die Besteuerung der laufenden Erträge auf 8.5 % auf Stufe der RKG limitieren. Nicht für den Beteiligungsabzug qualifizierende Kapitalgewinne können das Bild bei natürlichen Personen als Anleger wieder trüben (8.5 % direkte Bundessteuer, statt vollständiger Steuerfreiheit bei direktem privatem Besitz oder Realisation via Anlagefonds).

Es ist davon auszugehen, dass ein Verkaufsszenario bei Risikokapitalgesellschaften, anders als bei anderen Investmentgesellschaften, nicht regelmässig möglich sein wird.

Zusammenfassend lässt sich demnach sagen, dass eine steuerliche Transparenz von Risikokapitalgesellschaften nicht per se für alle Fallkonstellationen zu einem steuerlich günstigeren Resultat führt und demnach jedenfalls den Zufluss von Risikokapital in innovative Schweizer Neuunternehmen fördern würde.

7.2 Betrachtung aus Sicht von juristischen Personen als Investoren

Aus Sicht juristischer Personen als Investoren lässt sich keine eindeutige Antwort geben, ob eine steuerliche Transparenz solcher Zwischengesellschaften immer vorteilhafter wäre oder ob sich daraus steuerliche Zusatzkosten ergeben. Dies hängt wesentlich vom Steuerstatus der investierenden Gesellschaft selbst ab, von der Art der Einkünfte und von der Höhe der Beteiligungen (greift der Beteiligungsabzug?).

7.3 Betrachtung aus Sicht von institutionellen, steuerbefreiten Investoren

Institutionelle, steuerbefreite Investoren haben allenfalls ein Interesse an steuerlicher Transparenz von Anlagevehikeln. Dies gilt sowohl für Risikokapitalgesellschaften, als auch für andere Beteiligungsstrukturen (z.B. Investmentgesellschaften), denn auch in solchen Konstellationen kann die Steuerpflicht einer solchen zwischengeschalteten Risikokapital- oder Investmentgesellschaft zu zusätzlichen Steuern führen. Dies gilt z.B. für Nicht-Beteiligungserträge (z.B. Zinsen), welche eine solche Zwischengesellschaft versteuern muss, ein institutioneller, steuerbefreiter Investor aber steuerfrei vereinnahmen könnte.

7.4 Gesamtbeurteilung

Es lässt sich keine allgemein gültige Aussage machen, dass steuerliche Transparenz von Risikokapitalgesellschaften und ähnlichen Investitionsvehikeln steuerlich immer günstiger sei, als bei selbständiger Steuerpflicht solcher Gesellschaften.

8. ANLAGEFONDSRECHTLICHE ÜBERLEGUNGEN

8.1 Risikokapital in der Form eines Anlagefonds

Wird die Frage geprüft, ob Risikokapitalgesellschaften nach den Regeln der Schweizer Anlagefonds besteuert werden können / sollen, so stellt sich auch die Frage, ob solche Gebilde dem Anlagefondsgesetz als Anlagefonds unterstellt werden sollten oder ob die Anwendung der steuerlichen Regeln der Anlagefonds zu einer Überwachung gemäss den Regeln der Anlagefonds durch die Eidg. Bankenkommission (EBK) führen würde / müsste.

8.2 Beurteilung des heutigen Anlagefondsgesetzes mit Blick auf Risikokapitalgesellschaften

Das heutige AFG bezweckt den Anlegerschutz. Es sieht Fonds mit unterschiedlichen Ausrichtungen vor: Effektenfonds, Immobilienfonds und übrige Fonds.

Risikokapitalstrukturen würden in die Kategorie der übrigen Fonds fallen.

Folgende Aspekte des heutigen Anlagefondsgesetzes erweisen sich als problematisch, sollte es auf Risikokapital-/Venture Capital Strukturen Anwendung finden.

- Anlagefonds unterliegen einer Aufsicht, RKG nicht,

- Das Führen eines Anlagefonds ist relativ teuer, eine RKG ist billiger,
- Anlagefonds verwalten ihr Vermögen, sie nehmen aber nicht aktiv Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaften, in die sie investieren (Art. 11 AFG, Art. 33 AFG und Art. 39 AFV: maximal 10 % Stimmrechte, wobei der Bundesrat Ausnahmen gewähren kann: Art. 39 Abs. 2 AFV).

Eine Risikokapitalgesellschaft will typischerweise auf die Geschäftsführung der gehaltenen Beteiligungen Einfluss nehmen, was über das Idealbild eines Anlagefonds hinaus geht.

- Enthalten Anlagen der übrigen Fonds ein besonderes Risiko, das nicht dem Risiko von Effektenfonds vergleichbar ist, so ist im Prospekt und in der Werbung darauf hinzuweisen (Art. 35 Abs. 6 AFG).
- Anteile von übrigen Fonds mit besonderem Risiko dürfen nur aufgrund eines schriftlichen Vertrages verkauft werden, in welchem auf das besondere Risiko hingewiesen wird.

Aufgrund der Tatsache, dass die Zahl der Investoren in einer Risikokapitalgesellschaft solange überschaubar ist, wie keine Kotierung erfolgt, dürfte dieses Erfordernis zwar eine zusätzliche administrative Hürde darstellen, jedoch nicht eine unüberwindbare.

- Grundsätzlich hat der Investor ein jederzeitiges Kündigungsrecht (Art. 24 AFG).
Der Bundesrat kann bei Fonds mit erschwelter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit Ausnahmen vom Recht der jederzeitigen Kündigung vorsehen (Art 24 Abs. AFG). Er hat dies in Art. 25 AFV getan und festgehalten, dass die Kündigung jedoch mindestens viermal im Jahr erklärt werden kann.

Bei Immobilienfonds besteht eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten (Art. 41 Abs. 2 AFG).

Bloss bei Hypothekarfonds kann das Recht auf Kündigung von Anteilen durch das Fondsreglement ausgeschlossen werden (Art. 25). Korrelat dazu ist jedoch die Pflicht, Anteile an Hypothekarfonds (unabhängig von Kündigungsfrist) an einer Börse zu kotieren.

Die Problematik der Kündigungsfrist ist erheblich. Es liegt, ausser bei kotierten Risikokapitalgesellschaften, gerade nicht im Interesse der Involvierten, dass gewisse Investoren jederzeit oder doch mindestens kurzfristig aussteigen können. Es würde demnach einer neuen gesetzlichen Regelung von Art. 24 Abs. 2 AFG bedürfen. Es wäre wohl die Möglichkeit zu schaffen, bis zu 2-jährige Kündigungsfristen oder noch länger vorzusehen. Oft sollen solche Strukturen ja mit denselben Investoren von der Investition bis zur Desinvestition geführt werden, was Jahre dauern kann und im vorn herein in Bezug auf die Zeitdauer auch nicht klar ist.

- Die zulässigen Anlagen von Effekten (Art. 32 AFG) und übrigen (Art. 35) Fonds sind definiert. Darlehen gehören nicht dazu (Art. 34 Abs. 1 AFV).

Eine Risikokapitalgesellschaft wird oft ihren Investitionsobjekten nebst Eigenkapital auch Darlehen gewähren wollen.

- Ein Anlagefonds ist limitiert in der Aufnahme von Fremdkapital. Die Fondsleitung darf Kredite nur vorübergehend und bis zu einer bestimmten Höchstgrenze aufnehmen (Art. 34 Abs. 2 lit. c AFG; Art. 34 Abs. 2 AFV: limitiert auf 10 % bei Effektenfonds und auf 25 % bei den übrigen Fonds: Art. 42 Abs. 2 AFV). Kreditfinanzierte Anlagen sind damit ausgeschlossen oder doch limitiert.

Eine Risikokapitalgesellschaft wird geradezu typischerweise nebst ihren Eigenmitteln auch Fremdkapital einsetzen wollen (leverage Effekt).

8.3 Schlussfolgerung aus dem Status Quo

Die heutige Ausgestaltung des Anlagefondsgesetzes macht es ungeeignet zur Regulierung von Risikokapitalgesellschaften. Solche können ihre Tätigkeit im Rahmen der Einschränkungen des heutigen Anlagefondsgesetzes nicht entfalten.

8.4 Mögliche Entwicklungen des Anlagefondsrechts

Die EU beabsichtigt, die aus dem Jahre 1985 stammende Richtlinie 85/611 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OOGAW" bzw. englisch "UCITS") zu revidieren. Es ist geplant, den Richtlinien-Entwurf 2001 zu verabschieden. Die Änderung des EU-Rechts wird zwingend eine Revision der Anlagefondsgesetzgebung (AFG) zur Folge haben, weil das AFG ausdrücklich vorschreibt, es müsse eurokompatibel sein (Art. 43 Abs. 3 AFG).

Die Eidg. Bankenkommision und der Schweizerische Anlagefondsverband SFA sehen in diesem Zusammenhang vor, dem Bundesrat zu beantragen, dem Parlament eine Ausdehnung des Geltungsbereiches vorzuschlagen. Neu sollen Anlagefonds nicht nur in vertraglicher, sondern wie in der EU in körperschaftlicher Form zugelassen werden, und zwar als Aktiengesellschaften mit variablem (SICAV) und fixem Kapital (SICAF). Damit wird sich die Abgrenzungsfrage zu Investment-, Beteiligungs- und Holdinggesellschaften stellen.

8.5 Konsequenz aus steuerlicher Sicht

Eine Risikokapitalgesellschaft kann steuerlich transparent im Sinne eines Anlagefonds behandelt werden, ohne dass sie dem Anlagefondsgesetz selbst unterstellt wird. Eine Unterstellung wäre heute weder sinnvoll noch möglich.

Sobald das AFG revidiert sein wird, wird sich die umfassendere Frage stellen, inwieweit Risikokapital-, Investment-, Beteiligungs- und Holdinggesellschaften von den regulierten Gebilden abgegrenzt werden oder inwieweit sich der Aufsichtsbereich ausdehnen wird. Diese Frage wird jedoch wieder unabhängig von der steuerlichen Beurteilung zu erfolgen haben.

Diese Lösung hätte zur Konsequenz, dass nach denselben Regeln besteuerte Gebilde je nach konkreter Ausgestaltung und Auftritt am Markt reguliert sind oder nicht. Dies mag aus heutiger Sicht stossend sein, dürfte in Zukunft nach Revision des AFG jedoch der Regel entsprechen, weshalb diesem Aspekt keine grosse Bedeutung zukommen sollte.

9. VERGLEICH MIT DER BESTEUERUNG VON OFFSHORE STRUKTUREN

Offshore Strukturen werden üblicherweise entweder als juristische Personen oder als limited partnership organisiert.

Zwecks Steuerersparnis werden sie oft in einem Land errichtet, wo gar keine Steuern anfallen (weder Gewinn-, Quellen-, noch Transaktionssteuern). Dabei ist jedoch anzumerken, dass an solchen offshore Standorten ansässige Gesellschaften üblicherweise auch keine Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen können, woraus sich je nach Einkunftsart und -quelle eine erhebliche Steuerbelastung ergeben kann.

Eine solche Struktur ist aus Anlegersicht für juristische Personen mit Beteiligungsabzug vorteilhaft, ob sie für natürliche Personen vorteilhaft ist, entscheidet sich daran, ob die Anteile letztlich mittels steuerfreiem Kapitalgewinn veräussert werden können. Wenn nicht, so erfolgt eine Besteuerung der Ausschüttung als Vermögensertrag, welche dann auch durch die Offshore-Gesellschaft realisierte Kapitalgewinne erfasst (welche als Dividenden dem Aktionär ausgeschüttet werden).

10. BESTEUERUNG ALS HOLDINGGESELLSCHAFT IM SINNE VON ART 28 StHG

Aus Sicht der Kantone soll gemäss entsprechenden Auskünften eine Risikokapitalgesellschaft üblicherweise nicht für den Status einer Holdinggesellschaft nach Art. 28 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) qualifizieren.

Dies stellt ein wesentliches steuerliches Problem dar.

Um die steuerliche Attraktivität dieser Gesellschaften zu fördern und unnötigen steuerlichen Standortwettbewerb zwischen den Kantonen zu vermeiden, muss im Gesetz klargestellt werden, dass Risikokapitalgesellschaften gemäss BRKG für den Status einer Holdinggesellschaft nach Art. 28 StHG qualifizieren, unabhängig vom Ausmass ihrer Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften, in welche die RKG investiert

und unabhängig vom Ausmass ihrer eigenen Geschäftstätigkeit in Bezug auf Beurteilung und Auswahl möglicher Investitionsobjekte. Dies muss auch unabhängig davon gelten, ob eine solche Risikokapitalgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit selbst mit eigenem Personal ausführt oder ob sie diese an eine Drittpartei out-gesourced hat.

11. UMSATZABGABE

Eine Risikokapitalgesellschaft dürfte üblicherweise nach Art. 13 Abs. 3 lit. d als Effektenhändlerin qualifizieren.

Es stellt sich die Frage, ob eine RKG umsatzabgabemässig nicht einem Anlagefonds gleichgestellt werden sollte. Falls ja, wäre Art. 13 des Stempelsteuergesetzes entsprechend anzupassen.

12. VORSCHLAG: WAHLRECHT

Aufgrund der obigen Ausführungen zeigt sich, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung und die Umqualifikation von Kapitalgewinnen in steuerbaren Vermögensertrag mittels transparenter steuerlicher Behandlung von Risikokapitalgesellschaften vermieden werden kann.

Aus steuerlicher Sicht würden die Regeln des Anlagefonds sinngemäss zur Anwendung kommen. Eine Unterstellung von RKG unter das Anlagefondsgesetz als Folge der Anwendung der steuerlichen Regeln der Anlagefonds ist nicht zwingend, weshalb davon abzusehen ist.

Es zeigt sich jedoch, dass die steuerliche Transparenz von RKG bloss für eine Fallgruppe von Steuerpflichtigen wirklich vorteilhaft ist: natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen, soweit die RKG Kapitalgewinne erzielt und diese an die Anleger ausschüttet und soweit sie übrige Erträge erzielt und diese ausschüttet (Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung).

Will man die divergierenden Ziele aus steuerrechtlicher Sicht fördern oder vermeiden, dass die Einschaltung einer RKG zusätzliche Steuerfolgen bewirkt, so ist dies nur mittels fallspezifischer Lösung möglich. Es ist einer RKG das Wahlrecht zu gewähren, entweder als juristische Person selbständig steuerpflichtig zu sein oder steuerlich transparent gleich wie ein Anlagefonds behandelt zu werden.

Das Wahlrecht hätte auch Auswirkungen auf die Kapitalsteuer, welche dann selbstredend auf Stufe RKG nicht mehr erhoben würde.

Selbstredend müsste das Wahlrecht mit bindender Wirkung für alle Beteiligten ausgeübt werden: Risikokapitalgesellschaft selbst sowie alle an ihr Beteiligten.

Die Verrechnungssteuer würde bei steuerlicher Transparenz den heutigen Prinzipien des Anlagefonds folgen.

Einer vertieften Abklärung werden noch die internationalen Steuerrechtsfragen bedürfen.

Überdies würde das Wahlrecht auch die Problematik des Nennwertprinzipes beseitigen. Diese Fragen stellen sich im Rahmen eines transparenten Gebildes nicht.

Von einer Pflicht zur steuerlichen Transparenz für Risikokapitalgesellschaften ist abzusehen.

13. EINBEZUG DER INVESTMENT-, BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN IN DAS WAHLRECHT

Aus rechtstformneutralen Überlegungen stellt sich die Frage, ob ein Wahlrecht zur steuerlichen Transparenz einer Aktiengesellschaft den Risikokapitalgesellschaften gemäss BRKG vorbehalten bleiben soll, oder ob dieses Wahlrecht ausgedehnt werden sollte.

Ein mögliches Kriterium, welches aus Rechtsgleichheitssicht vertretbar erscheint, könnte die kollektive, öffentliche Möglichkeit zur risikogestauten Anlage sein. Damit würden Investment- und Beteiligungsgesellschaften, wie sie gemäss separaten Börsensegmenten definiert sind, auch unter das Wahlrecht fallen. Nicht erfasst wären die Holdinggesellschaften, selbst wenn sie kotiert sind.

Auch hier sollte von einer Pflicht zur steuerlichen Transparenz abgesehen werden.

14. BEURTEILUNG DES WAHLRECHTS AUS INTERNATIONAL- STEUERRECHTLICHER SICHT

Welche Auswirkungen die Ausübung des Wahlrechts einer RKG zur transparenten Besteuerung im internationalen Steuerrecht, insbesondere bezüglich der Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen hätte, bedarf noch einer vertieften Erörterung, wird aber auch vom konkreten Wortlaut einzelner Abkommen abhängen.

15. BEURTEILUNG IM LICHT EINES MÖGLICHEN BETEILIGUNGSGEWINNSTEUER MIT HALBEINKÜNFTEVERFAHREN

Sollte eine Beteiligungsgewinnsteuer eingeführt werden, wohl gekoppelt mit einem Halbeinkünfteverfahren für Beteiligungserträge, so wäre das heutige Hauptproblem der fehlenden Transparenz von Risikokapitalgesellschaften beseitigt, soweit der Anleger eine wesentliche Beteiligung hält: Ausschüttungen und Kapitalgewinne würden je gleich besteuert.

Inwieweit die Problematik auch bei nicht-wesentlichen Beteiligungen beseitigt wäre, kann zur Zeit noch nicht beurteilt werden, da die Diskussionen um die steuerliche Behandlung der Vermögenserträge aus nicht wesentlichen Beteiligungen noch nicht abgeschlossen sind (ebenfalls Halbeinkünfteverfahren oder weiterhin volle Besteuerung, mangels Kapitalgewinnbesteuerung).

Im Rahmen eines Halbeinkünfteverfahrens für Beteiligungsgewinne und Dividenden würden wohl bloss wenige RKG für die steuerliche Transparenz optieren, da ein Halbeinkünfteverfahren (welches weiterhin die Gewinnthesaurierung auf Stufe Aktiengesellschaft erlaubt, welche idealerweise für den Holdingstatus qualifiziert) gegenüber steuerlicher Transparenz (mit laufender voller Besteuerung der Dividenden und anderen nicht-Kapitalgewinnen beim Aktionär als natürlicher Person) oft vorteilhafter sein wird.

Die weitere Entwicklung des Halbeinkünfteverfahrens für Beteiligungsgewinne und Dividenden muss demnach sorgfältig weiterverfolgt werden, mit Blick auf deren Auswirkung auf die steuerliche Stellung von Risikokapitalgesellschaften und deren Aktionäre. Die steuerliche Bedeutung des hier vorgeschlagenen Wahlrechts hängt demnach in entscheidendem Ausmass von der konkreten Weiterentwicklung des Halbeinkünfteverfahrens ab.

16. BEURTEILUNG IM LICHT EINES MÖGLICHEN ZUKÜNFTIGEN UNTERNEHMENSSTEUER

Im Rahmen der ERU wird auch die Frage der Einführung einer allgemeinen Unternehmenssteuer geprüft. Ein solches Konzept wäre mit Wahlrechten / Optionen verbunden.

Entsprechend ist davon auszugehen, dass in Zukunft im Schweizer Steuerrecht vermehrt Wahlrechte bestehen werden, was dem hier gemachten Vorschlag seine Einzigartigkeit nehmen wird.

17. QUANTIFIZIERUNG DER STEUERLICHEN MEHR- ODER MINDERERTRÄGE

Wird das vorgeschlagene Wahlrecht bloss den RKG zur Verfügung gestellt, so ist von keinen nennenswerten Mindererträgen auszugehen. Heute wurden erst ganz wenige RKG errichtet. Ziel der Massnahme wäre gerade, dass mehr solcher Gesellschaften errichtet werden. Es würde die Schaffung eines neuen Segmentes unterstützt, ohne dass Steuersubstrat verloren geht.

Investment- und Beteiligungsgesellschaften würden wohl bloss in Ausnahmefällen vom Wahlrecht Gebrauch machen, weshalb von einer Quantifizierung allfälliger Mindererträge abzusehen ist.

Diese Betrachtung berücksichtigt den möglichen Effekt nicht, welcher sich aus dem Abzug von Geldern aus heutigen Anlagen in den Bereich der Risikokapitalgesellschaften ergeben kann.

V. BUSINESS ANGELS

1. PROBLEMSTELLUNG: VORSCHLAG DES BUNDESRATES

Bundesblatt 2000, S. 5580:

Der Bundesrat schlägt vor:

"Steuerlich Förderung von Business Angels: Das Gesetz über die Risikokapitalgesellschaften (BRKG) hat entsprechende Bestimmungen eingeführt. Diese müssen auf die Kantone ausgedehnt werden. Spätere Bilanz dieser Erweiterung. Auftrag an das EFD, den steuerlichen Status von Business Angels genauer zu umschreiben, insbesondere im Bereich der Kapitalgewinne."

2. STEUERLICHE BEHANDLUNG DER BUSINESS ANGELS GEMÄSS RISIKOKAPITALGESETZ

Business Angels können als natürliche Personen einen Abzug für nachrangige Darlehen an Unternehmungen zur Vorbereitung der Gründung vornehmen, sofern eine RKG innerhalb eines Jahres mindestens denselben Betrag in dasselbe Projekt investiert, oder das Eidg. Volkswirtschaftsdepartment das Projekt als zielkonform betrachtet.

Der Abzug umfasst höchstens 50 % des Darlehensbetrags, maximal CHF 500'000 pro Steuerpflichtigem. Wieder eingebrachte Investitionsabzüge sind steuerbar.

Ungelöste Steuerprobleme:

- Definition Business Angel,
- Steuererleichterungen auf Fremdkapital limitiert,
- Steuererleichterungen werden im Falle eines Erfolgs rückgängig gemacht, womit sich der finanzielle Vorteil auf die Zinsersparnis der aufgeschobenen Steuerschuld beschränkt,
- Steuererleichterungen bisher auf direkte Bundessteuer limitiert (Ausdehnung via Steuerharmonisierungsgesetz auf Kantone geplant),

- Risiko (gemäss Aussage EStV sehr hoch) der Behandlung als gewerbsmässiger Wertpapierhändler bei Veräusserung einer Direktbeteiligung an der neu gegründeten Gesellschaft,
- steuerfreier Verkauf des Anteils an einer RKG unsicher, mangels Markt (Teilliquidationsproblematik: direkte oder indirekte),
- Gesamtproblematik rechtsformneutrale Besteuerung.

Die Limitierung der steuerlichen Massnahmen auf nachrangige Fremdkapital ist das Resultat des politischen Kompromisses und wird zur Zeit nicht in Frage gestellt. Es ist jedoch offensichtlich, dass das BRKG eine für Investoren unattraktive Lösung getroffen hat. Entsprechend ist davon auszugehen, dass kaum von diesen steuerlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird.

Entsprechend liegt bis heute kein Antrag einer natürlichen Person vor, steuerlich als Business Angel qualifiziert zu werden. Aufgrund dieser Tatsache plant das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, neue Vorschläge zur steuerlichen Besserstellung von Business Angel's zu unterbreiten.

Zur Zeit stellen sich gemäss Auftrag des Bundesrates jedoch Fragen im Bereich der Veräusserungsgewinne. Auf diese soll nachfolgend eingegangen werden.

3. INTERNATIONALER RECHTSVERGLEICH

Dieser Teil des Berichtes konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abgeschlossen werden und wird separat nachgereicht.

4. GEWERBSMÄSSIGER WERTPAPIERHANDEL

4.1 Problemstellung

Der Business Angel (BA) kombiniert typischerweise ein unternehmerisches Engagement als Verwaltungsrat mit einer Eigenkapitalinvestition in Gesellschaften, welche gemäss BRKG qualifizieren. Ein Business Angel engagiert sich oft an mehr als einem Unternehmen. Üblicherweise beschränkt sich das unternehmerische und finanzielle Engagement aus zeitlicher Sicht, weil die Aufgabe eines Business Angels gerade darin besteht, ein Unternehmen während einer ganz bestimmten Phase zu begleiten. Der BA beabsichtigt also, sich nach einer überschaubaren Zeitperiode von seinem Engagement wieder zu trennen, aus finanzieller Sicht mittels Realisation eines Kapitalgewinnes.

Aus steuerlicher Sicht ist ein Schweizer BA bestrebt, einen privaten steuerfreien Kapitalgewinn zu erzielen, soweit er privates Geld direkt investiert. Dies kann er aber nur, wenn er nicht als gewerbsmässiger Wertpapierhändler qualifiziert wird.

4.2 Gewerbsmässiger Wertpapierhandel

Es stellt sich die Frage, ob ein Business Angel im Zuge des Verkaufs einer Beteiligung privaten steuerfreien Kapitalgewinn erzielt oder Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 18 Abs. 1 DBG.

Die bundesgerichtlichen Indizien zum gewerbsmässigen Wertpapierhandel sind:

- Gesamtbetrachtung
- Kurzfristigkeit
- Fremdfinanzierung
- Berufliche Nähe, Spezialkenntnisse
- Häufigkeit der Transaktionen
- Planmässigkeit
- Risikobereitschaft

Im Lichte des Bundesgerichtsentscheides vom 9. Juli 1999 (Steuerentscheid 1999 B 23.1 Nr. 43 BdBSt) ist es wohl ein Leichtes, einen auch nur etwas aktiven Business Angel als gewerbsmässigen Wertpapierhändler zu qualifizieren.

Fraglich ist jedoch, ob dies der Absicht des Gesetzes entspricht. Dazu seien doch erhebliche Vorbehalte angebracht.

Es ist ohne gedankliche Verrenkungen und ohne Strapazierung des gesetzlichen Wortlautes und des Grundsatzes der Rechtsgleichheit möglich, im Sinne von Art. 16 Abs. 3 DBG davon auszugehen, ein Business Angel realisiere beim Verkauf seiner Anteile einen steuerfreien Kapitalgewinn.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Business Angel nicht auf Wertschriftengeschäfte fokussiert ist, er sich typischerweise an bloss einer oder wenigen Gesellschaften beteiligt, oft über erhebliche Eigenmittel verfügt, typischerweise kein oder wenig Fremdkapital einsetzt, etc.

Eine solche Gesetzesanwendung sollte auch nicht im Widerspruch zur langjährigen Praxis zur Besteuerung der Liegenschaftenhändler stehen. Bekanntlich wird diese Praxis sinngemäss auf den Wertschriftenhandel angewendet. Dazu kann jedoch auf folgende Unterscheidung hingewiesen werden:

Der Liegenschaftenhändler handelt mit den Liegenschaften selbst. Beim Business Angel stellt die Eigenkapitalbeteiligung Mittel zum Zweck dar. Er will auf die Unternehmung Einfluss nehmen. Es liegt somit einmal eine direkte und einmal eine indirekte Einflussnahme auf das Investitionsobjekt vor. Anders wäre zu beurteilen, wenn das Geschäft des

Business Angel in Handel mit Wertschriften bestehen würde. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall.

Aufgrund der heutigen Praxis und Rechtsprechung ist es jedoch fraglich, ob die Veranlagungs- und Justizbehörden dieser Auffassung jedenfalls folgen werden. Entsprechend fraglich scheint es, ob diese Problematik allein durch die Praxis gelöst werden kann. Eine Klärung auf Gesetzesebene scheint angebracht: BA realisieren bei Veräusserung ihrer Investitionen einen steuerfreien Kapitalgewinn.

5. BEURTEILUNG IM LICHT EINES MÖGLICHEN BETEILIGUNGSGEWINNSTEUER MIT HALBEINKÜNFTEVERFAHREN

Im Rahmen einer Beteiligungsgewinnsteuer, kombiniert mit einem Halbeinkünfteverfahren für Ausschüttungen, würde sich das hier diskutierte Problem weitgehend von selbst lösen. Fraglich bleibt einzig noch die Besteuerung von Anteilen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze.

Zur Zeit wird davon ausgegangen, dass die ERU empfohlen wird, auch im nicht wesentlichen Bereich in Zukunft vom gewerbsmässigen Wertpapierhandel abzusehen, obwohl diese nicht wesentlichen Kapitalgewinne auch in Zukunft keiner Besteuerung unterliegen sollen.

6. VORSCHLAG

Will man die Unsicherheit im Bereich der Kapitalgewinnbesteuerung beseitigen, so wird im Rahmen einer Beteiligungsgewinnsteuer mit Halbsteuerverfahren vorgeschlagen, im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz ausdrücklich zu statuieren, dass Business Angels im Rahmen der Veräusserung ihrer Beteiligungen einen privaten Kapitalgewinn erzielen (steuerfrei unter 5 %, halbbesteuert bei wesentlichen Beteiligungen über 5 %).

Dieser Vorschlag wird bedingen, den Begriff des Business Angel noch präziser zu definieren.

7. QUANTIFIZIERUNG DER STEUERLICHEN MEHR- ODER MINDERERTRÄGE

Aufgrund der heute äusserst unterschiedlichen kantonalen Praxis zur Besteuerung von Business Angel als gewerbsmässige Wertpapierhändler und insbesondere der Tatsache, dass es deren noch kaum gibt, ist nicht mit Mindererträgen zu rechnen.

Die zu erlangende Rechtssicherheit wird dazu beitragen, dass sich das Segment der BA erst richtig entfalten wird.

8. ADMINISTRATIVER AUFWAND

Die Implementierung dieses Vorschlages wird realistischerweise zusätzlichen administrativen Aufwand bewirken, was zusätzliche Stellen in der Verwaltung benötigen wird.

VI. LIMITED PARTNERSHIP

1. NEUE KATEGORIE VON PERSONENGESELLSCHAFT

Es wurde verschiedentlich der Vorschlag unterbreitet, die steuerlichen Probleme von Risikokapitalgesellschaften mittels Schaffung einer neuen gesellschaftsrechtlichen Struktur zu lösen. Dabei wurde die Form eines Limited Partnership vorgeschlagen, wie dies insbesondere im angelsächsischen Raum besteht.

Limited Partnerships würden im Vergleich zu unseren bestehenden Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften wohl folgende Eigenheiten aufweisen:

- Gesellschafter können unbeschränkt auch juristische Personen sein,
- der General Partner kann eine juristische Person sein.

2. BESTEUERUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN HEUTE

Personengesellschaften weisen nach heutigen steuerrechtlichen Prinzipien folgende Eigenheiten auf:

- sie sind steuerlich transparent,
- ihr Vermögen gilt als Geschäftsvermögen, Kapitalgewinne sind somit steuerbar
- Erträge unterliegen den Sozialversicherungsabgaben.

Wendet man diese Regeln auf ein Limited Partnership an, so werden Kapitalgewinne mit der vollen Einkommenssteuer plus Sozialversicherungsabgaben belastet. Es ist offensichtlich, dass dies aus steuerrechtlicher Sicht keine Lösung für das angesprochene Problem darstellen kann.

3. FOLGERUNG

Aus steuerlicher Sicht bringt die Einführung eines Limited Partnerships keine Entlastung, im Gegenteil, es wäre mit zusätzlichen Sozialversicherungsabgaben zu rechnen.

4. VORSCHLAG

Aus steuerlicher Sicht ist die Einführung eines Limited Partnership im Rahmen des Risikokapitals nicht weiterzuverfolgen.